

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Münster, den 09.06.2022  
Nevinghoff 22  
48143 Münster

Bezirksregierung Münster  
Az.: 54.09.01.03-045

**Lippe Fluss- und Auenentwicklung Waldufer Eversumer Heide, Olfen, km 67,3 – km 69,4**

Im Zuge des Programms Lebendige Lippe beabsichtigt der Lippeverband südlich der Eversumer Heide lokal Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Ufer- und Auenentwicklung an der Lippe durchzuführen. Vorgesehen sind Maßnahmen entlang des rechtsseitigen Uferstreifens im Eigentum der NRW Stiftung, verwaltet durch das Naturschutzzentrum Coesfeld (km 68,45 - 68,75 sowie km 69,05 - 69,4) sowie entlang des unterhalb liegenden Uferstreifens, km 67,3 bis 68,2 im Eigentum des Landes NRW (LBauV). Der Lippe sollen durch Uferentfesselung und -gestaltung mit Steilufern und diversen Ausbuchtungen mit unterschiedlichen Tiefen und schmalen Sekundärauen, der Anlage von Ufer- und Mittenbänken sowie Totholzelementen Initialstrukturen für eine eigendynamische Entwicklung gegeben werden.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich temporär statt und sind lokal bezogen auf das Gebiet der Lippe begrenzt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Bendiks

Münster, den 09.06.2022